

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie  
Sektion I – Präsidium Abteilung PR3 – Recht und Koordination  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wien, 18. November 2022

**Stellungnahme zum Vorschlag einer Novellierung vom  
Bundesgesetz, mit dem das Patentverträge-Einführungsgesetz,  
das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das  
Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das  
Patentamtsgebührengesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Patentanwaltskammer nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Die Maßnahmen zur Anpassung des österreichischen Rechts an das Einheitliche Patentgericht, insbesondere das Sicherheitsnetz zur Vermeidung von Schutzlücken im Fall der Zurückweisung des Antrags auf einheitliche Wirkung, werden insgesamt begrüßt.

Auch wenn die Patentanwaltskammer dem beabsichtigten Zweck der vorliegenden Regelungen grundsätzlich positiv gegenübersteht, erscheint die vorliegende Regelung aus zahlreichen Gründen für ungeeignet, den beabsichtigten Zweck zu erfüllen, ebenso führt sie neben Unklarheiten und unbeabsichtigten Kollateralschäden auch zu einem möglichen Verstoß gegen die BioPatRL.

Darüber hinaus erscheint die Verknüpfung der – derzeit dringlichen – Umsetzungsmaßnahmen für die Einführung des Einheitspatents mit der nicht zeitkritischen Frage der Definition der Patentierbarkeit im Bereich biologischer Verfahren unangebracht. Wir empfehlen daher dringend, Fragen der Patentierbarkeit aufgrund der Dringlichkeit der damit überhaupt nicht in Zusammenhang stehenden Änderungen iVm dem Einheitspatent aus dem Entwurf auszuklammern (also Artikel 2 (Änderung des PatG), Z. 1., 2., 3. und 9. In der vorgeschlagenen Novelle betreffend § 2 Abs 2, § 22 und § 89)) und nach eingehender Überarbeitung und Prüfung der Richtlinienkonformität (und allenfalls nach weiterer Konsultation mit der EU-Kommission) in einem getrennten Entwurf einzubringen, um einer breiten öffentlichen, aber vor allem auch fachlichen Diskussion ausreichend Platz zu bieten.

Den übrigen Änderungen, die zur Vereinfachung der Verwaltung führen, steht die Patentanwaltskammer positiv gegenüber.

#### **A. Umsetzung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht**

1. Die derzeitige Fassung des § 14a PatV-EG scheint – entgegen der Beteuerungen der Erläuterungen – von einer Rückwirkung bis auf den Tag der Erteilung auszugehen, was Unklarheiten darüber belässt, ob für ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung ein vorläufiger Schutz der veröffentlichten Anmeldung besteht. Die Anordnung greift also in die Zuständigkeit des einheitlichen Gerichts (Art 32 Abs 1 lit f) ein, wenn die Rückwirkung nur teilweise stattfindet. Dies wäre klarzustellen, beispielsweise mit folgender Formulierung, die klarstellt, dass die Wirkungen des klassischen europäischen Patents in Österreich mit dem Eintritt der einheitlichen Wirkung als von Anfang an nicht eingetreten gelten:

§ 14a. Wird die einheitliche Wirkung eines europäischen Patent~~es~~ in das beim Europäischen Patentamt geführte Register für den einheitlichen Patentschutz nach Art. 2 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 eingetragen, so gilt die Wirkung des europäischen Patent~~es~~ mit dem Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt durch das Europäische Patentamt für die Republik Österreich als von Anfang an nicht eingetreten.

2. Die Patentanwaltskammer begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit nach § 14b PatV-EG, nationalen Patentschutz über ein klassisches europäisches Patent in Österreich dann zu erhalten, wenn ein Antrag auf einheitliche Wirkung zurückgewiesen wurde.

3. Auch wenn die Patentanwaltskammer den Regelungsinhalt des § 14c PatV-EG vollinhaltlich unterstützt, wäre eine Aufzählung aller für ein Schutzzertifikat in Frage kommenden Grundpatente im Schutzzertifikatsgesetz besser aufgehoben, beispielsweise als § 1a SchZG.

4. Hinsichtlich § 14d PatV-EG wäre klarzustellen, dass sich die Wirkungen der Zwangslizenzen ausschließlich auf Österreich beschränken, insbesondere vor dem Hintergrund, dass einzelne Staaten eine weltweite Zuständigkeit zur Zwangslizenzerteilung für alle Patente für eine bestimmte Erfindung für sich in Anspruch nehmen.

§ 14d. Ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung ist in Bezug auf die §§ 36 bis 38 PatG wie ein in Österreich geltendes Patent zu behandeln, mit der Maßgabe, dass eine Zwangslizenz ausschließlich mit Wirkung für die Republik Österreich erteilt werden kann.

5. Die Patentanwaltskammer hat keine Einwände gegen § 14e PatV-EG.

6. Der der Neuregelung des § 14f PatV-EG zugrunde liegende Gedanke, dass Entscheidungen des einheitlichen Patentgerichts in Österreich wie inländische Vollstreckungstitel zu behandeln sind, ist zu begrüßen. Die bloße Anordnung der Vollstreckbarkeit schafft jedoch gerade bei dem in der Praxis wichtigen Unterlassungstitel einige Unklarheiten, die zu beseitigen sind: Zum einen lässt die Regelung zu, dass ein österreichisches Gericht zur Vollstreckung befugt ist, wenn der Verpflichtete gegen den Unterlassungstitel verstößt. Die derzeitige Formulierung des § 14f PatV-EG ermöglicht es dem österreichischen Gericht, Beugestrafen auszusprechen und die Unterlassungsanordnung direkt zu vollstrecken. Alternativ besteht aber auch die Möglichkeit, dass das einheitliche Patentgericht selbst Zwangsstrafen ausspricht, wenn der Verpflichtete gegen einen rechtskräftigen Unterlassungstitel verstößt, wobei nur die Zwangsstrafen national zu vollstrecken wären. Zumindest in Bezug auf den Unterlassungstitel wäre

klarzustellen, dass nationale österreichische Gerichte nicht zur Vollstreckung des Unterlassungstitels, sondern ausschließlich zur exekutiven Betreuung der vom einheitlichen Gericht ausgesprochenen Beugestrafen zuständig sind. Durch Einfügung eines § 14f Abs 2 PatV-EG in der nachstehenden Form könnte die Zuständigkeit und Aufgabenverteilung zwischen einheitlichem Gericht und nationalen Behörden klar geregelt werden.

(2) Eine Vollstreckung erfolgt nicht hinsichtlich Anordnungen, für deren Missachtung das einheitliche Patentgericht Zwangsstrafen androht. Die aufgrund von solchen Anordnungen vom einheitlichen Patentgericht ausgesprochenen Zwangsstrafen sind auf dessen Anordnung von den Gerichten zu vollziehen.

#### 7. Weiterer Regelungsbedarf:

Vollkommen ungeregelt ist die Frage, ob die vorsätzliche Verletzung eines Patents mit einheitlicher Wirkung auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen soll. Im Sinne der erhöhten Anforderungen an die Transparenz und Verständlichkeit von strafrechtlichen Vorschriften erscheint der pauschale Verweis des § 24 PatV-EG auf die analoge Anwendbarkeit der Regelungen des PatG als unzureichend. Es wird vorgeschlagen, § 159 PatG entsprechend anzupassen oder eine gleichlautende Regelung im PatV-EG zu erlassen, die die Strafbarkeit ausdrücklich regelt.

## **B. Anpassungen des Rechts zur Patentierbarkeit**

### 1. Verständlichkeit des Regelungsgehalts

Unabhängig von den vorgeschlagenen Änderungen ist zu beachten, dass § 2 PatG im Laufe der Zeit von einer einfach verständlichen Vorschrift zu einer vollkommen unübersichtlichen Textwüste mutiert ist. Insbesondere der nun abermals zur Änderung stehende § 2 Abs 2 PatG umfasst mehrere – mehr oder minder willkürlich angeordnete – Sätze mit unzusammenhängendem Regelungsgehalt.

Dies wird schon alleine dadurch offenbar, dass der schon in der bisherigen Fassung enthaltene Verweis "Satz 1 Teil 2 ..." derart uneindeutig war, dass der Inhalt der verwiesenen Norm wiederholt werden musste um Mehrdeutigkeiten zu vermeiden. Ebenso ist die versprengte Anordnung der Definitionen des § 2 Abs 3, die sich ausschließlich auf eine ganz bestimmte Ausnahme in § 2 Abs 1 beziehen, nur noch historisch nachvollziehbar. Angesichts der Regelungsdichte der einzelnen Ausnahmen wird vorgeschlagen, die einzelnen Patentierungsausnahmen in einzelnen Paragraphen weiterzuführen.

In der angesprochenen Ausnahmeregelung wird auf "Pflanzen oder Tiere" hingewiesen. Ausgenommen sind aber Pflanzen und Tiere, dh sowohl Pflanzen als auch Tiere. In der vorgeschlagenen Novellierung wurde diese sprachliche Ungenauigkeit auch erkannt, sodass nun von "... Tieren und Pflanzen ..." die Rede ist. Dies wäre auch bei den übrigen Ausnahmebestimmungen richtigzustellen, da ein Ausschluss von "Pflanzen oder Tieren" denkbare keinen Sinn ergibt.

Schon aus diesen Gründen wird angeregt, die in § 2 enthaltenen Regelungen gänzlich neu anzuordnen und auf drei Paragraphen (§§ 2, 2a, 2b) aufzuteilen. Mit einer solchen Änderung würde auch die Notwendigkeit entfallen, einzelne Sätze abzuändern.

## 2. Ausnahmetatbestand „im Wesentlichen biologisches Verfahren“

In § 2 Abs 2 S 1 PatG soll die Erteilung nun auch für „*Zellen von Tieren und Pflanzen, die einem im Wesentlichen biologischen Verfahren entstammen*“ ausgeschlossen werden. Von der Rsp des Europäischen Patentamts sowie Art 2 Abs 2 BioPatRL wurde bislang ausschließlich geklärt, was ein "*im Wesentlichen biologisches Züchtungsverfahren*" ist. Durch die Streichung dieses substantiellen Definitionselements wird der Patentierbarkeitsausschluss in einer Weise erweitert, die vollkommen unbestimmt und unverständlich ist. Worin nämlich ein „im Wesentlichen biologisches Verfahren“ besteht, ist weder von der Rsp noch im Gesetzeswortlaut (PatG; BioTechRiLi) geklärt.

So könnte beispielsweise ein "*im Wesentlichen biologisches Verfahren*" ein Verfahren zur Herstellung von Joghurt angesehen werden; ein derartiger

Ausschluss von der Patentierbarkeit dient weder den Interessen der in den Erläuterungen angesprochenen Pflanzen- und Tierzüchtern, noch ist absehbar, wo die Grenze eines derartig weiten Patentierbarkeitsausschlusses wirklich verlaufen soll.

Der Verweis in den Erläuterungen auf die Prüfungsrichtlinien des Europäischen Patentamts ist mit Hinblick auf die Reichweite des Patentierungsausschlusses unzutreffend. Sämtliche Erläuterungen, die neben den Pflanzen und Tieren auch noch deren Bestandteile betreffen, sind auf im Wesentlichen biologische Züchtungsverfahren beschränkt, wie der Kapitelüberschrift "*Pflanzensorten oder Tierrassen und im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren*" unschwer zu entnehmen ist. (PrüfRiLi G – II 5.4 Fassung vom März 2022)

Ein weitergehender Ausschluss anderer Verfahren von der Patentierbarkeit würde auch im Widerspruch zu Art 3 f BioPatRL stehen, aus dem sich ergibt, dass kein (biotechnologischer) Gegenstand von der Patentierbarkeit ausgeschlossen werden darf, der nicht ausdrücklich in Art 4 der BioPatRL genannt wird. Dass sämtliche „*im Wesentlichen biologischen Verfahren*“ von der Patentierung ausgeschlossen sind, ist in dieser Vorschrift nicht vorgesehen, sodass eine derartige Beschränkung der Patentierbarkeit auch richtlinienwidrig ist.

Will man also eine Vereinheitlichung des nationalen Rechts auf richtlinienkonforme Weise mit der Rsp des Europäischen Patentamts vornehmen, so wäre diese Patentierungsausnahme jedenfalls auf "*im Wesentlichen biologische Züchtungsverfahren*" einzuschränken.

Darüber hinaus sollte – in Anlehnung an die Formulierung des § 22 Abs 2 PatG klargestellt werden, dass die vorliegende Ausnahme lediglich unmittelbare Endprodukte von Züchtungsverfahren schützt.

§ 2 Abs. 2 1. Satz sollte dementsprechend lauten:

Patente werden nicht erteilt für Pflanzensorten ~~oder~~und Tierrassen sowie für im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren und die ausschließlich durch solche Verfahren

gewonnenen Pflanzen ~~oder~~und Tiere sowie Zellen von Tieren und Pflanzen, die ausschließlich und unmittelbar einem im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen ~~oder~~und Tieren entstammen.

### 3. Ausnahme der "nicht zielgerichteten Mutagenese"

In § 2 Abs 2 S 3 PatG soll klargestellt werden, was unter einem im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren zu verstehen sein soll. Dabei wird die nicht zielgerichtete Mutagenese als im Wesentlichen biologisches Verfahren angesehen. Auch in diesem Zusammenhang wird wiederum auf die Harmonisierung mit der Rechtsauslegung durch das Europäische Patentamt verwiesen und insbesondere die nicht zielgerichtete Mutagenese als im Wesentlichen biologisches Züchtungsverfahren von der Patentierung ausgenommen.

Dieses Verfahren wird z.B. dadurch angewandt, dass zufällige – ungerichteten – Mutationen durch radioaktives Bestrahlen oder ein chemisches Mutagen hervorgerufen werden. In der Biotechnologie wurde und wird dieses – selbstverständlich technische – Verfahren sehr oft eingesetzt.

Was die vermeintliche Harmonisierung mit der Praxis des Europäischen Patentamts anlangt, ist festzuhalten, dass der Novellierungsentwurf von falschen Fakten ausgeht. So lässt sich in den PrüfRiLi G – II 5.4.2.1 Fassung vom März 2022 ausdrücklich nachlesen, dass das Europäische Patentamt in seiner derzeitigen Praxis Folgendes nicht von der Patentierbarkeit ausschließt:

*"Mutant einer Pflanze, der eine erbliche Veränderung einer Nukleotidsequenz trägt, die durch technische Mittel, z. B. **UV-Mutagenese** oder CRISPR/Cas, hervorgerufen wird, sofern die Pflanze nicht ausschließlich mithilfe eines im Wesentlichen biologischen Verfahrens gewonnen wird."*

Eine solche Formulierung sieht also UV-Mutagenese, einen Unterfall der nicht zielgerichteten Mutagenese, als patentierbar an, sodass der hier formulierte Ausschluss von der Patentierbarkeit zu einer vom aktuellen Recht des EPÜ abweichenden Rechtslage führt. Liegt also das Ziel darin, eine harmonisierte

Rechtslage herbeizuführen, so ist die vorliegende Ausnahme der "nicht zielgerichteten Mutagenese" von der Patentierbarkeit nicht zielführend.

Darüber hinaus wird der Tatbestand der „nicht zielgerichteten Mutagenese“ sowohl fachlich als auch rechtlich als technisches Verfahren angesehen. Beispielsweise wird die Mutagenese in ANHANG I B der Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzungsrichtlinie) als Verfahren zur Erzeugung eines genetisch veränderten Organismus (GVO) angesehen. Ein GMO wiederum ist ein Organismus mit Ausnahme des Menschen, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist (Art 2 Z 2 Freisetzungsrichtlinie). Somit ist die Mutagenese (unabhängig davon, ob diese nun gerichtet oder ungerichtet ist) richtlinienkonform als technisches Verfahren zu verstehen und kann eben keinen „natürlichen“ Ausnahmetatbestand bilden.

Ungeachtet des obigen Widerspruchs zur BioPatRL ist der Tatbestand von „in der Natur stattfindenden, zufälligen Genveränderungen“ unklar – sind hier Genveränderungen gemeint, die in der Natur (grundsätzlich) zufällig stattfinden können (aber im Labor beispielsweise in ihrer Häufigkeit erhöht bzw. beschleunigt worden sind) oder nur Genveränderungen, die tatsächlich in der Natur zufällig stattgefunden haben? Erstere Auslegung widerspräche Art 4 Abs 3 der BioPatRL, letztere Auslegung hätte zur Folge, dass dieser Ausnahmetatbestand in der Praxis nicht beweisbar und somit irrelevant wäre.

#### 4. Züchterprivileg

Hinsichtlich des § 22 Abs 1b wäre die Frage der Beweislast eindeutig zu regeln, wobei darauf Rücksicht zu nehmen wäre, welche Beweislast dem Züchter auferlegt werden soll.

Das weitergehende Privileg des § 22 Abs 1b ist durch das Heranziehen des – wie oben ausgeführt, nicht definierten – „im Wesentlichen biologischen Verfahren[s]“ völlig unbestimmt und sollte zumindest dadurch eingeschränkt werden, dass die



Einwendung auf „im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren“ eingeschränkt wird.

(1b) Die Wirkung eines Patentes, dessen Gegenstand Pflanzen oder Tiere sind, erstreckt sich nicht auf Pflanzen oder Tiere mit denselben spezifizierten Eigenschaften, die unabhängig vom patentierten biologischen Material und ausschließlich mit im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren hergestellt wurden, sowie nicht auf biologisches Material, das aus diesem unabhängig hergestellten Material durch Reproduktion oder Vermehrung gewonnen wird.

Die Änderungen an § 22 PatG stehen sonst im Widerspruch zu Kapitel III („Umfang des Schutzes“) der BioPatRL. Darin wird der Schutzzumfang eines Patents für biologisches Material abschließend definiert, einschließlich Schutzschranken bzw. Ausnahmeregelungen (Erschöpfung iSv Art 10, Landwirteprivileg iSv Art 11) – lediglich für „das Ausmaß und die Modalitäten“ der in Art 11 Abs 2 BioPatRL vorgesehenen Ausnahmeregelung wird dem Gesetzgeber und den Verwaltungsbehörden Spielraum zugestanden.

#### 5. Vorschlag zur Änderung von § 2 PatG

Um die Ausnahmen von der Patentierbarkeit weiterhin lesbar zu halten und auch im praktischen Gebrauch auf die einzelnen Regelungen verweisen zu können, wird folgende Formulierung vorgeschlagen, die auch allen zuvor genannten Argumenten Rechnung trägt.

#### Ausnahmen von der Patentierbarkeit

§ 2. (1) Patente werden nicht erteilt für Erfindungen, deren Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein daraus hergeleitet werden, dass die Verwertung der Erfindung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verboten ist; als nicht patentierbar gelten in diesem Sinne unter anderem:

- a) Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen;
- b) Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität der Keimbahn des menschlichen Lebewesens;
- c) die Verwendung von menschlichen Embryonen;
- d) die Herstellung und Verwertung von hybriden Lebewesen, die aus Keimzellen, totipotenten Zellen oder Zellkernen von Menschen und Tieren entstehen;
- e) Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 Z 1 lit. a bis c sind die entsprechenden Vorschriften des Fortpflanzungsmedizingesetzes, BGBl. Nr. 275/1992, in

der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes gültigen Fassung zu beachten.

§ 2a. (1) Patente werden nicht erteilt für Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe oder Stoffgemische, zur Anwendung in einem dieser Verfahren.

§ 2b. (1) Patente werden nicht erteilt für

a) Pflanzensorten,

b) Tierrassen,

c) für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder und Tieren,

d) die ausschließlich und unmittelbar durch Verfahren nach lit. c gewonnenen Pflanzen oder und Tiere, sowie

e) Zellen von Tieren und Pflanzen, die ausschließlich und unmittelbar einem Verfahren nach lit. c entstammen.

(2) Der Begriff der Pflanzensorte im Sinne des Abs. 1 lit. a wird durch Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, ABl. Nr. L 227 vom 1. September 1994 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2506/95, ABl. Nr. L 258 vom 28. Oktober 1995 S. 3, definiert.

(3) Erfindungen, deren Gegenstand Pflanzen oder Tiere sind, können patentiert werden, wenn die Ausführung der Erfindung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierrasse nach Abs. 1 lit. a oder b beschränkt ist.

(4) Ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren nach Abs. 1 lit. c ist im Wesentlichen biologisch, wenn es vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion, ~~nicht zielgerichteter Mutagenese~~ oder auf in der Natur stattfindenden, zufälligen Genveränderungen beruht.

(5) ~~Abs 1 lit c bis e, wonach Patente nicht für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren erteilt werden,~~ berührt nicht die Patentierbarkeit von Erfindungen, die ein mikrobiologisches oder sonstiges technisches Verfahren oder ein durch diese Verfahren gewonnenes Erzeugnis zum Gegenstand haben.

(6) Ein mikrobiologisches Verfahren ist jedes Verfahren, bei dem mikrobiologisches Material verwendet, ein Eingriff in mikrobiologisches Material durchgeführt oder mikrobiologisches Material hervorgebracht wird.

## 6. Angaben nach dem Nagoya-Protokoll

Die vorgeschlagene Regelung stellt im Lichte unserer praktischen Erfahrungen eine überschießende bürokratische Hürde für den rechtstreuen Anmelder dar, welche die Attraktivität der nationalen österreichischen Patentanmeldung gegenüber einer europäischen Patentanmeldung reduziert (das Europäische Patentamt sieht eine solche Meldepflicht nicht vor). Der damit verbundene Beratungsaufwand (insbesondere für Anmelder aus Übersee) ist nicht zu unterschätzen.

Zumindest sollte die Regelung dahingehend abgeändert werden, dass Angaben zum geografischen Herkunftsort bzw. zur Quelle des traditionellen Wissens nur gemacht werden müssen, *soweit/falls diese bekannt sind*. Eine Einschränkung dieser Art ist sowohl in den Erläuterungen zitierten Erwägungsgrund 27 der BioPatRL als auch beispielsweise in § 34a des deutschen Patentgesetzes vorgesehen. Dies würde zu einer erheblichen Erleichterung des bürokratischen Aufwands führen.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass mit dem Nachreichen der Angaben die ursprüngliche Offenbarung nicht überschritten wird. Sollte dieses Nachreichen zur „zum Akt“ erfolgen müssen, so sollte dies unbedenklich sein. Wenn diese Nachreichung aber auch inhaltlicher Bestandteil der Anmeldung werden soll, also in den Anmeldetext kommen soll, würden wir das als sehr kritisch erachten, da dies zu Inkonsistenzen bei der Beurteilung der ursprünglichen Offenbarung führen. Diese wären aus unserer Sicht jedenfalls unnötig und entbehrlich, da eine derartige Ausnahmeregel (wie sie unten unter Abs (5) vorgeschlagen wird) für das hier vorliegende Randthema in Anbetracht der ansonsten in sich recht schlüssigen Offenbarungsthematik alleine schon aus systematischen Gründen sehr fragwürdig ist.

Zur Vermeidung der in Bezug auf § 2 angesprochenen Unverständlichkeiten wird eine Unterteilung in eine Mehrzahl von Paragraphen vorgeschlagen, die die einzelnen Sätze sinnvoll zusammenfasst.

(3) Hat eine Erfindung eine genetische Ressource zum Gegenstand oder wird dabei eine derartige Ressource verwendet, muss die Patentanmeldung Angaben zum geografischen Herkunftsort dieser Ressource umfassen, soweit diese bekannt sind. Beruht die Erfindung auf traditionellem Wissen, das sich auf genetische Ressourcen bezieht und zu dem der Erfinder oder der Patentanmelder Zugang hatte, muss die Patentanmeldung Angaben zur Quelle des traditionellen Wissens umfassen, soweit diese bekannt sind.

(4) Die Prüfung der Anmeldungen (§ 99) und die Gültigkeit der Rechte aufgrund der erteilten Patente bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Angabe nach Abs 3 kann jederzeit nachgeholt werden. Ist ein Patent noch nicht erteilt, kann die Angabe in der Beschreibung ergänzt werden, ohne dass ein Verstoß gegen § 48 Abs. 1 Z. 3 oder § 91 Abs. 3 vorliegt. Die Angabe ist im Patentregister einzutragen

und im Patentblatt zu veröffentlichen. [siehe unsere kritischen Anmerkungen hierzu, oben]

(56) Werden in einer Patentanmeldung solche Angaben zum geographischen Herkunftsort oder der Quelle des traditionellen Wissens gemacht, teilt das Patentamt nach der Bekanntmachung der Erteilung des Patentes im Patentblatt (§ 101c Abs. 2) diese Patentanmeldung dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit.

### **C. Verfahrensvereinfachungen**

Die vorgeschlagenen Vereinfachungen der elektronischen Einbringung von Anträgen in streitigen Verfahren erscheinen zielführend und werden ebenso wie die Kompetenzverschiebungen zugunsten des Vorsitzenden begrüßt.

Eine Anordnung zur analogen Anwendung im Anfechtungsverfahren fehlt jedoch im Sortenschutzgesetz. Zur einheitlichen Rechtsanwendung wird für § 20 Abs 2 SSG vorgeschlagen, die analoge Anwendung des PatG nicht nur für das Rechtsmittelverfahren, sondern auch für das Anfechtungsverfahren anzuordnen:

(2) Auf das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung sowie Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung ist das Patentgesetz 1970 anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

Mag. Dr. Daniel Alge  
Präsident

Mag. Dr. DI Dr. Michael Stadler  
Vorsitzender des Rechtsausschusses

(ELEKTRONISCH ABGEFERTIGT)